

## ***Förderverein Grimnitzer Glashütten e.V.***

Stand nach Mitgliederversammlung 29.09.2021

Eintragung Amtsgericht Frankfurt (Oder) am 01.03.2022

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grimnitzer Glashütten e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der VR 2324 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Joachimsthal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Darstellung, Bewusst- und Sichtbarmachung der historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Schorfheide.  
Das kulturell-historische und sozialkulturelle Erbe der Schorfheide soll bewahrt, gepflegt, gefördert, gestaltet, entwickelt und erlebbar gemacht werden.  
Der Verein fördert insbesondere folgende kulturelle Zwecke:  
Museumsaufbau-und Unterhaltung, Bewahrung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes der Region, Wissenschaft und Forschung und kulturelle Veranstaltungen.  
Diesen Zwecken dienen vorrangig:
  - Der Aufbau einer musealen Sammlung betreffend die Herstellung, Be- und Verarbeitung und Verbreitung von Glasprodukten
  - Erhaltung und Betrieb einer Schauglashütte
  - Die Schaffung eines Forums für interaktive Begegnungen und Austausch zwischen Künstlern, Handwerk, Akteuren und Besuchern mit dem Ziel der zukunftsweisenden Weiterentwicklung von Kunst und Handwerk
  - Die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des Vereinszweckes
  - Die Herausgabe und Druck von Veröffentlichungen, die sich auf den Vereinszweck beziehen
  - Die Durchführung von Veranstaltungen, Projekten, Vorträgen, Ausstellungen und Aktionen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Postanschrift  
FV Grimnitzer Glashütten e.V.  
Grimnitzer Str. 11g  
16247 Joachimsthal

Geschäftskonto  
FV Grimnitzer Glashütten e.V.  
DE67 1705 2000 3310015229  
Sparkasse Barnim

(5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) Die Aufnahme von nicht geschäftsfähigen Personen bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres.  
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
  - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
  - Beitragsrückstände von über einem JahrÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes erlöschen seine Rechte am Verein und am Vereinsvermögen. Sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Auf Rückzahlung des Jahresbeitrages besteht kein Anspruch.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen zu verhalten und die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge und Hinweise an den Vorstand einzubringen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat (fakultativ)

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Diese ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl des Kassenprüfers
  - c) Festsetzung von Beiträgen
  - d) Entlastung der Organe nach Entgegennahme der Berichte
  - e) Satzungsänderung
  - f) Entscheidung über die Berufung gegen Entscheide des Vorstandes
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder in elektronischer Form einzuladen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand Dies in Vereinsinteresse für notwendig erachtet oder 25% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) 3 Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder zweite Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.  
Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
- (7) Unterschriftsberechtigt bei Kassenangelegenheiten sind der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende, der Kassenwart sowie der 1. Beisitzer. Bei den Kassenangelegenheiten müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen. Bei Rechnungen oder Anschaffungen über 3000,00 Euro ist zur Entscheidung eine erweiterte Vorstandssitzung unter Beteiligung sachkundiger Beiratsmitglieder einzuberufen.

## **§ 8 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus Vereinsmitgliedern und/oder Nichtmitgliedern, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes haben und mit ihrer Fachkompetenz zur Erreichung der Vereinsziele beitragen können. Die Zahl der Beiratsmitglieder und die Dauer ihrer Tätigkeit ist variabel und wird im Einzelfall von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beirat hat die Aufgaben, den Vorstand in fachlicher Hinsicht zu unterstützen und nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

## **§ 9 Stimmrecht**

- (1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden bzw. bei juristischen Personen durch den Beauftragten.

## **§ 10 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um den Verein und die Verwirklichung seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus bis Ende Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Joachimsthal bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.